



WEISSER RING e.V., Wallstr.36 24768 Rendsburg

Frau Vorsitzende  
Barbara Ostmeier, MdL  
Innen-und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Düsternbrooker Weg 70

24837 Schleswig

Landesbüro Schleswig-Holstein  
Uwe Döring, Justizminister a.D.  
Landesvorsitzender  
Wallstr. 36  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 - 4349909

Rendsburg, den 12. März 2013

### **Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung Drs. 18/448**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie dem WEISSEN RING Gelegenheit geben, sich zu dem Gesetzesentwurf zu äußern.

Zunächst möchte ich einige allgemeine Anmerkungen zur Sicherungsverwahrung und der sich darauf beziehenden Rechtsprechung machen:

Oberste Prämisse des Staates muss der Schutz der Bevölkerung sein. Im Zweifel ist dem auch das Freiheitsrecht gefährlicher Täter unterzuordnen unter Einhaltung der bestehenden Gesetze. Der WEISSE RING vermisste schon in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung eine deutliche Aussage zu berechtigten Belangen von Gewaltopfern.

Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet: „Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.“ Während in der Rechtsprechung das Recht auf Freiheit von Angeklagten und auch von verurteilten Straftätern konkretisiert worden ist, wird der zweite Teil der Vorschrift, das Recht auf Sicherheit von Opfern oder potentiellen Opfern vernachlässigt. So findet sich auch in den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kein Wort zur Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Verurteilten und dem Sicherheitsbedürfnis der Opfer.

Auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde das deutliche Signal pro Opfer, welches nicht nur von uns vom höchsten deutschen Gericht erwartet wurde, nicht gesetzt.

Das ist sehr bedauerlich.

## Zum Gesetzesentwurf in einzelnen:

Leider müssen wir feststellen, dass unsere Vorschläge aus der Anhörung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa im Regierungsentwurf keine Berücksichtigung gefunden haben.

Wir hatten darauf hingewiesen, dass nach unserer Meinung zu den Zielen des Vollzugs (§2) auch eine grundsätzliche Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit den Folgen der bisherigen Taten gehört. Dieses müsste sich auch in den Inhalten des Vollzugs- und Eingliederungsplan (§10) wiederfinden.

Im Abschnitt VIII (Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung) muss nach unserer Meinung zwingend eine Pflicht zur Information der Opfer über die bevorstehende Entlassung des Täters normiert werden.

Im Gegensatz zum vorliegenden Regierungsentwurf hat der Nordrhein-Westfälische Landtag dieses im "Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen" vorbildlich geregelt. Die Aspekte des Opferschutzes wurden wie folgt geregelt:

### § 7

#### **Opferbezogene Gestaltung**

(1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung der Unterbringung, bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Entlassung der Unterbrachten zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Einsicht der Unterbrachten in das Unrecht der Tat soll geweckt und vertieft werden. Die Unterbrachten sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat und deren Folgen für das Opfer zu übernehmen. Die Unterbrachten sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

(3) Die Opfer sind in geeigneter Form auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 106, hinzuweisen.

### § 106

#### **Auskünfte an Opfer**

(1) Tatopfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Unterbringung und deren Beendigung, die Gewährung von Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang, opferbezogene Weisungen nach § 56, die Entlassungsadresse sowie die Vermögensverhältnisse der Unterbrachten erteilt, wenn die Tatopfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Unterbrachten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt die Darlegung des berechtigten Interesses.

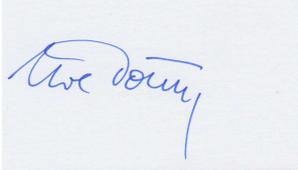
(2) Die Unterbrachten werden vor der Mitteilung gehört, soweit dadurch nicht die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird und eine Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragsteller das Interesse der Unterbrachten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Unterbrachten über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

Es wäre sehr erfreulich, wenn Schleswig-Holstein mit seinen Normierungen nicht hinter dem Gesetz in Nordrhein-Westfalen zurückbleibt.

Wir würden uns daher sehr freuen, wenn der Schleswig-Holsteinische Landtag unsere Anregungen berücksichtigen könnte.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass sich der WEISSE RING als Opferschutz-organisation zu den überwiegenden Regelungen zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung und der Rechte der Sicherungsverwahrten nicht äußern kann.

Mit freundlichen Grüßen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Döring', is centered on a light blue rectangular background.

Uwe Döring  
Landesvorsitzender